

## 905 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht des Umweltausschusses

### über die Regierungsvorlage (645 der Beilagen): Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Umwelteinformati- onsgesetz — UIG)

Da keine ausreichenden Regelungen vorliegen, die der Öffentlichkeit Informationen über die Umwelt zugänglich machen und Anpassungsbedarf an die entsprechenden EG-Regelungen besteht, ist die Schaffung umfassender, zeitgemäßer Bestimmungen über die Umweltinformation notwendig. Insbesondere soll die Information über Umweltdaten den Charakter eines subjektiven Rechts erhalten.

Die wesentlichsten Regelungsschwerpunkte des vorliegenden Gesetzentwurfes sind:

- Definition der Umweltdaten und Definition der Organe der Verwaltung,
- Regelung des freien Zuganges zu Umweltdaten,
- Zurückdrängen von Geheimhaltungsansprüchen bei bestimmten Umweltdaten sowie Abwägung zwischen Geheimhaltungsinteresse und Offenlegungsinteresse bei den übrigen Umweltdaten,
- Verpflichtung der Organe der Verwaltung, Umweltdaten jedermann mitzuteilen, der ein entsprechendes Begehren stellt,
- Rechtsmittelbefugnis für Informationssuchende und in bestimmten Fällen für betroffene Inhaber/innen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen,
- Ermächtigung für Organe der Verwaltung, Umweltdaten in geeigneter Weise zu veröffentlichen,
- Einrichtung eines Umweltdatenkataloges als bürgernahe Orientierungsdatenbank, zu der der freie Zugang gewährleistet ist,
- Bekanntmachungspflicht für bestimmte Emissionsdaten,

- Verpflichtung der Inhaber/innen von gefahrenreueigen Anlagen zur aktiven Information über die Gefahren von Störfällen.

Der Umweltausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 10. Dezember 1992 in Verhandlung gezogen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Arthold, Mag. Schweitzer, Monika Langthaler, Dipl.-Ing. Dr. Keppelmüller, Dr. Bartenstein, Mag. Barmüller, Anna-Elisabeth Aumayr, Ing. Murer, Svihalek, Dipl.-Ing. Kaiser, Mag. Haupt und Dr. Bruckmann sowie die Bundesministerin für Jugend, Umwelt und Familie Maria Rauch-Kallat.

Im Zuge der Verhandlungen brachten die Abgeordneten Arthold und Dipl.-Ing. Keppelmüller einen Abänderungsantrag ein.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des vorstehend angeführten Abänderungsantrages mit Stimmenmehrheit angenommen.

Die einzelnen Abänderungen wurden wie folgt begründet:

#### Zu § 3:

Die Änderung der Begrifflichkeit hinsichtlich „Einrichtungen“ bzw. „Organe der Verwaltung“ sowie „Führung der für die sachliche Aufsicht zuständigen Behörde“ bzw. „Aufsichtsbehörde“ ist aus Gründen der Klarheit erforderlich. Insbesondere hat das Bundeskanzleramt—Verfassungsdienst in einer Stellungnahme bemerkt, daß der Begriff der „Einrichtung“ in der österreichischen Rechtsordnung mit keinem bestimmten Begriffsinhalt eingeführt, das heißt, ungebräuchlich ist und auf Grund der dadurch gegebenen Unbestimmtheit von unklarer

rer Tragweite ist, was zu unabsehbaren Auslegungsproblemen führen könnte. Die vorgesehene Abänderung orientiert sich an den Vorgaben der EG-Richtlinie (Art. 2 b und 6).

Die Einfügung der Worte „aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit“ folgt ebenfalls der genannten Stellungnahme des Verfassungsdienstes, wonach eine nähere Determinierung der Verordnungsgrundlage vorzunehmen sei.

#### Zu § 4 Abs. 2 Z 3:

Durch die gegenständliche Änderung soll lediglich der Regelungszweck deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.

#### Zu § 5 Abs. 1:

Insbesondere bei tagesaktuellen Meßergebnissen erscheint nur eine möglichst rasche und unbürokratische Form des Informationsbegehrens und der Mitteilung zweckmäßig. Das Erfordernis der Schriftlichkeit auch für ein solches Informationsbegehren würde den Informationswert auf Grund des damit verbundenen „time-lags“ in den meisten Fällen gänzlich in Frage stellen.

#### Zu § 5 Abs. 4:

Mit dem Umweltinformationsgesetz wird eine grundsätzlich kostenlose Informationspflicht vorgesehen. Andererseits war nicht beabsichtigt, Veröffentlichungen wie zB Umweltberichte, die bisher nur entgeltlich erwerbbar waren, dadurch kostenlos zugänglich zu machen. Aus diesem Grunde ist diese klarstellende Ergänzung erforderlich.

#### Zu § 5 Abs. 5:

Die Organe der Verwaltung sind in § 3 definiert, weshalb eine Verweisung auf § 3 entbehrlich ist.

#### Zu § 6:

Der Zugang zu Umweltdaten darf in den nationalen Umsetzungsakten nur zu den gemeinschaftsrechtlich benannten Zwecken der Umweltinformations-Richtlinie und in dem dafür notwendigen Maß beschränkt werden. Der dabei einzuhaltende Rahmen wird durch die von der Richtlinie in Art. 3 Abs. 2 und 3 angeführten Ausnahmestatbestände abgesteckt. Eine Begrenzung der Informationspflicht auf Grund „übermäßigen Arbeitsanfalles“ ist aber der Richtlinie fremd.

#### Zu § 6 Abs. 2:

Die Änderung ist aus Gründen der Konformität mit der umzusetzenden Umweltinformations-Richt-

linie der EG geboten. Diese Richtlinie kennt zwar den offensichtlich mißbräuchlichen Antrag als Ausnahmetatbestand vom Zugangsrecht zu Umweltdaten, nicht aber ein mutwilliges Informationsbegehren. Da der Umfang der beiden Begriffe nicht kongruent ist — Mißbrauch liegt auch dann vor, wenn ein Begehren zu anderen Zwecken als der Umweltinformation gestellt wird —, ist die entsprechende Korrektur vorzunehmen.

Dazu wird klargestellt, daß — entsprechend der Formulierung — der Mißbrauch offenkundig sein muß. Der Nachweis eines Informationsinteresses darf nach der Umweltinformations-Richtlinie (und gemäß § 4 Abs. 1) nicht verlangt werden.

#### Zu § 7 Abs. 1:

Die gegenständliche Abänderung soll den Rechtsschutz für Betroffene durch eine präzisere Formulierung verbessern und entspricht einem ähnlichen Anliegen wie die im § 8 Abs. 5 zum Ausdruck gebrachte Änderung.

#### Zu § 8 Abs. 3:

Auf Wunsch der Länder sollte statt der in der Regierungsvorlage enthaltenen Zuständigkeitsregelung eine Weiterleitungsverpflichtung formuliert werden. Die gegenständliche Abänderung trägt lediglich diesem Anliegen Rechnung. Während sich eine Weiterleitungsverpflichtung für unzuständige Verwaltungsbehörden auf Grund der Zuständigkeitsregelungen in den Verfahrensvorschriften, insbesondere auf Grund von § 6 Abs. 1 AVG, ergibt, sieht Abs. 3 vor, daß Organe der Verwaltung im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 2 ohne Imperium Anträge auf bescheidmäßige Absprache über ein an sie gerichtetes Mitteilungsbegehren an die sachlich zuständige Aufsichtsbehörde weiterzuleiten bzw. Informationssuchende an diese zu verweisen haben.

#### Zu § 8 Abs. 5:

Die gegenständliche Änderung stellt lediglich eine ergänzende Regelung dar und bringt den zugrundeliegenden Rechtsschutzgedanken klarer und vollständiger zum Ausdruck. Nach dem Wortlaut der Regierungsvorlage wäre eine Beschwerdemöglichkeit für Betroffene auf den Fall beschränkt, in dem das Organ der Verwaltung eine Information entgegen einer Stellungnahme des Betroffenen erteilt hat. Es ist aber nicht einsichtig, weshalb dem/der Betroffenen eine Beschwerde in anderen möglichen Fällen einer Verletzung des Geheimhaltungsanspruches verwehrt sein soll (dann, wenn vor Informationserteilung die Einräumung einer Stellungnahme durch Verständigung des/der Betroffenen im Sinne des § 7 Abs. 1 verabsäumt wurde, oder dann, wenn die Verständigung gemäß Abs. 2 unterblieb).

/ 1

## Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Umwelteinformationsgesetz — UIG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Ziel des Gesetzes

§ 1. Ziel dieses Bundesgesetzes ist die Information der Öffentlichkeit über die Umwelt, insbesondere durch Regelung des freien Zuganges zu den bei den Organen der Verwaltung vorhandenen Umweltdaten und durch Veröffentlichung von Umweltdaten.

### Umweltdaten

§ 2. Umweltdaten sind auf Datenträgern festgehaltene Informationen über

1. den Zustand der Gewässer, der Luft, des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt und der natürlichen Lebensräume sowie seine Veränderungen oder die Lärmbelastung;
2. Vorhaben oder Tätigkeiten, die Gefahren für den Menschen hervorrufen oder hervorrufen können oder die Umwelt beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, insbesondere durch Emissionen, Einbringung oder Freisetzung von Chemikalien, Abfällen, gefährlichen Organismen oder Energie einschließlich ionisierender Strahlen in die Umwelt oder durch Lärm;
3. umweltbeeinträchtigende Eigenschaften, Mengen und Auswirkungen von Chemikalien, Abfällen, gefährlichen Organismen, freigesetzter Energie einschließlich ionisierender Strahlen oder Lärm;
4. bestehende oder geplante Maßnahmen zur Erhaltung, zum Schutz und zur Verbesserung der Qualität der Gewässer, der Luft, des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt und der natürlichen Lebensräume, zur Verringerung der Lärmbelastung sowie Maßnahmen zur Schadensvermeidung und zum Ausgleich

eingetretener Schäden, insbesondere auch in Form von Verwaltungsakten und Programmen.

### Organe der Verwaltung

§ 3. (1) Organe der Verwaltung im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. Verwaltungsbehörden, die bundesgesetzlich übertragene Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen, und
2. sonstige Organe der Verwaltung, die solche Aufgaben unter der sachlichen Aufsicht einer Verwaltungsbehörde erfüllen, mit Ausnahme der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

(2) Mit Verordnung des jeweils zuständigen Bundesministers können aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder Sparsamkeit Organe der Verwaltung im Sinne des Abs. 1 Z 2 bezeichnet werden, für die die Mitteilungspflicht (§ 5) von der für die Führung der sachlichen Aufsicht zuständigen Verwaltungsbehörde wahrzunehmen ist.

### Freier Zugang zu Umweltdaten

§ 4. (1) Das Recht auf freien Zugang zu Umweltdaten, über die Organe der Verwaltung in Wahrnehmung bundesgesetzlich übertragener Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes verfügen, wird jedermann ohne Nachweis eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährleistet.

(2) Dem freien Zugang unterliegen jedenfalls Daten über

1. den Zustand der Gewässer, der Luft, des Bodens und der Tier- und Pflanzenwelt, der natürlichen Lebensräume oder die Lärmbelastung;
2. den Verbrauch der natürlichen Ressourcen Wasser, Luft oder Boden in aggregierter oder statistisch dargestellter Form;

3. Emissionen von Stoffen oder Abfällen aus einer Anlage in die Umwelt (Wasser, Luft, Boden) in zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form;
4. Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten.

(3) Andere als die in Abs. 2 genannten Umweltdaten sind mitzuteilen, sofern ihre Geheimhaltung nicht im überwiegenden Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Parteien geboten ist. Das Interesse einer Partei an der Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist nur schutzwürdig, wenn durch die Veröffentlichung von Umweltdaten ein Geschäfts- und Betriebsgeheimnis unmittelbar oder mittelbar durch die Möglichkeit von Rückschlüssen offengelegt werden kann und dadurch ein nicht nur geringfügiger wirtschaftlicher Nachteil des Inhabers/der Inhaberin des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses eintreten kann. Besteht dieser wirtschaftliche Nachteil bloß auf Grund einer Minderung des Ansehens der Partei in der Öffentlichkeit infolge des Bekanntwerdens umweltbelastender Tätigkeiten, so besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung.

(4) Den in Abs. 3 genannten Geheimhaltungsinteressen gegenüber ist insbesondere auf die Interessen an dem Schutz folgender Rechtsgüter Bedacht zu nehmen:

1. Schutz der Gesundheit;
2. Schutz vor nachhaltigen oder schwerwiegenden Umweltbelastungen; oder
3. Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

#### Mitteilungspflicht

§ 5. (1) Das Begehren auf Mitteilung von Umweltdaten kann schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder auf jede andere technisch vergleichbare Weise gestellt werden. Ist das Begehren auf die Mitteilung tagesaktueller Meßwerte gerichtet, kann es auch mündlich oder telefonisch gestellt werden. Geht aus einem angebrachten Begehren der Inhalt oder der Umfang der gewünschten Mitteilung nicht ausreichend klar hervor, so kann dem/der Informationssuchenden innerhalb einer zwei Wochen nicht übersteigenden Frist eine schriftliche Präzisierung des Ansuchens aufgetragen werden.

(2) Die Organe der Verwaltung haben — unbeschadet des Abs. 5 — Umweltdaten, über die sie in Wahrnehmung bundesgesetzlich übertragener Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes verfügen und zu deren Geheimhaltung sie nicht nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 und 4 verpflichtet sind, in möglichst allgemein verständlicher Form mitzuteilen.

(3) Die begehrte Mitteilung ist in jener Form zu erteilen, die im Einzelfall zweckmäßig ist. Auf Schriftstücken vorhandene Umweltdaten sind auf

Verlangen durch Einschau oder durch Übergabe von Abschriften oder Ablichtungen mitzuteilen. Auf elektronischen, visuellen oder akustischen Datenträgern gespeicherte Umweltdaten sind auf Verlangen mittels Ausdrucken, Video- oder Tonaufzeichnungen mitzuteilen. Vom Informationsinteresse nicht erfaßte, schutzwürdige personenbezogene Daten dürfen dabei jedenfalls nicht mitgeteilt werden.

(4) Mitteilungen haben grundsätzlich unentgeltlich zu erfolgen. Kaufpreise oder Schutzgebühren für Publikationen bleiben davon unberührt. Für Mitteilungen, die einen größeren Aufwand erfordern, hat die Bundesregierung mit Verordnung pauschalierte Kostenersätze festzulegen.

(5) Die Bundespolizeidirektionen können Begehren auf Mitteilung von Umweltdaten, soweit ihnen diese Umweltdaten von anderen Organen der Verwaltung übermittelt worden sind, an diese Organe ohne unnötigen Aufschub weiterleiten oder die Informationsbegehrenden an diese verweisen.

(6) Dem Begehren ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb von acht Wochen zu entsprechen. Kann aus besonderen Gründen diese Frist nicht eingehalten werden, so ist der/die Informationssuchende jedenfalls zu verständigen. Wird dem Begehren nicht entsprochen, so ist dies in der Verständigung zu begründen.

#### Mitteilungsschranken

§ 6. (1) Die Mitteilung von Umweltdaten kann unterbleiben, wenn sich das Informationsbegehren auf die Übermittlung interner Mitteilungen bezieht und dadurch eine rechtmäßige Entscheidung unmöglich oder wesentlich erschwert werden würde.

(2) Bei offenbar mißbräuchlich gestellten Informationsbegehren kann die Mitteilung von Umweltdaten unterbleiben.

#### Behandlung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

§ 7. (1) Besteht Grund zu der Annahme, daß durch die Mitteilung der begehrten Information ein schutzwürdiges Geschäfts- und Betriebsgeheimnis im Sinne des § 4 Abs. 3 berührt sein könnte, haben die Organe der Verwaltung den/die Inhaber/in des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses vom Informationsbegehren zu verständigen und aufzufordern, innerhalb von zwei Wochen bekanntzugeben, ob Tatsachen, die der begehrten Mitteilung unterliegen können, geheimgehalten werden sollen. In diesem Fall hat der/die Inhaber/in des möglichen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses das Interesse an der Geheimhaltung zu begründen.

(2) Hat sich der/die Betroffene gegen eine Mitteilung ausgesprochen und werden die begehrten Informationen nach Prüfung der Begründung des Geheimhaltungsinteresses und Vornahme der Interessensabwägung gemäß § 4 Abs. 3 und 4 mitgeteilt, so ist der/die Betroffene von der Mitteilung an den/die Informationssuchende/n schriftlich zu verständigen.

#### Rechtsschutz

§ 8. (1) Werden die verlangten Umweltdaten nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt, so ist auf Antrag des/der Informationssuchenden hierüber ein Bescheid zu erlassen.

(2) Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), sofern nicht für die Sache, in der die Auskunft erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.

(3) Ein Organ der Verwaltung im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 2, das zur Erlassung von Bescheiden nicht befugt ist, hat Anträge im Sinne des Abs. 1 ohne unnötigen Aufschub an die für die Führung der sachlichen Aufsicht zuständige Verwaltungsbehörde weiterzuleiten oder den/die Antragsteller/in an diese zu verweisen.

(4) Über Berufungen entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat des Bundeslandes, in dem das bescheiderlassende Organ der Verwaltung seinen Sitz hat (Art. 129 a Abs. 1 Z 3 B-VG).

(5) Der unabhängige Verwaltungssenat des Bundeslandes, in dem das Organ der Verwaltung seinen Sitz hat, das die verlangten Umweltdaten mitgeteilt hat, erkennt über Beschwerden von Betroffenen, die behaupten, durch die Mitteilung in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

(6) Die unabhängigen Verwaltungssenate entscheiden über Berufungen gemäß Abs. 4 und Beschwerden gemäß Abs. 5 durch Kammern, die aus drei Mitgliedern bestehen. Im übrigen gelten die §§ 67 c bis 67 g AVG.

(7) Berufungen gemäß Abs. 4 und Beschwerden gemäß Abs. 5 müssen mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes versehen sein. Dies gilt jedoch nicht für Berufungen oder Beschwerden von rechtskundigen Personen oder von Personen, die gleichzeitig mit der Berufung oder Beschwerde einen Antrag auf Bestellung eines Verfahrenshilfsanwalts gestellt haben. Hinsichtlich der Voraussetzungen und Wirkungen der Bestellung eines Verfahrenshilfsanwalts gilt § 61 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 sinngemäß.

#### Veröffentlichung von Umweltdaten

§ 9. Die Organe der Verwaltung können Umweltdaten, über die sie in Wahrnehmung bundesgesetzlich übertragener Aufgaben im Bereich

des Umweltschutzes verfügen und an denen die Öffentlichkeit aus Gründen des Umweltschutzes ein Informationsinteresse hat, in geeigneter Weise veröffentlichen, soweit Geheimhaltungspflichten nicht entgegenstehen.

#### Umweltdatenkatalog

§ 10. (1) Zum Zweck der Information der Öffentlichkeit über das Vorhandensein, die Arten und den Umfang von Umweltdaten, über die Organe der Verwaltung in Wahrnehmung bundesgesetzlich übertragener Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes verfügen, hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie einen Umweltdatenkatalog einzurichten. Daten, die einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, dürfen nicht in den Umweltdatenkatalog aufgenommen werden.

(2) Jedermann ist der freie Zugang zum Umweltdatenkatalog zu gewährleisten. Die im Umweltdatenkatalog erfaßten Daten können in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

(3) Zur Gewährleistung der Vollständigkeit und Aktualität des Umweltdatenkataloges haben die Organe der Verwaltung dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie in regelmäßigen Zeitabständen Informationen über die bei ihnen vorhandenen Umweltdaten im Sinne des Abs. 1, insbesondere über Art, Umfang, räumlichen und zeitlichen Bezug der Umweltdaten einschließlich der relevanten Informationsstellen bzw. Auskunftspersonen, sowie diesbezügliche Aktualisierungen bekanntzugeben.

#### Übermittlungspflicht

§ 11. Auf Verlangen haben die Organe der Verwaltung Umweltdaten, über die sie in Wahrnehmung bundesgesetzlich übertragener Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes verfügen, den Organen des Bundes, der Länder oder der Gemeinden zur Wahrnehmung von gesetzlich übertragenen Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes kostenlos zu übermitteln. Davon ausgenommen sind die Bundespolizeidirektionen hinsichtlich jener Umweltdaten, die sie von anderen Organen der Verwaltung erhalten haben.

#### Meldepflicht

§ 12. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie kann im Einvernehmen mit dem jeweils sachlich zuständigen Bundesminister mit Verordnung festlegen, daß die Inhaber/innen von bestimmten, nach bundesgesetzlichen Vorschriften zu genehmigenden Typen von Anlagen dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie bestimmte Umweltdaten zu melden haben, die zur

Beurteilung der Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt im Normalbetrieb oder im Störfall (§ 82 a Abs. 3 Gewerbeordnung 1973) erforderlich sind. Andere gesetzliche Meldepflichten bleiben unberührt.

#### Bekanntmachung von Emissionsdaten

§ 13. (1) Wer auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften oder darauf beruhenden behördlichen Anordnungen verpflichtet ist, Emissionen aus seiner Betriebsanlage zu messen und darüber Aufzeichnungen zu führen, hat über das jeweils letztvergangene Kalendermonat und das jeweils letztvergangene Kalenderjahr vorliegende Aufzeichnungen in allgemein verständlicher Form an einer allgemein leicht zugänglichen Stelle bekanntzumachen. Diese Aufzeichnungen können zur Wahrung von geheimhaltungswürdigen Tatsachen (§ 4 Abs. 3) in Form von Massenstromangaben an gemessenen Schadstoffkomponenten in kg/Monat und kg/Jahr oder aus Gründen der Übersichtlichkeit oder Zweckmäßigkeit in zusammengefaßter Form unter Angabe des jeweils höchsten und niedrigsten Meßwertes im Bekanntmachungszeitraum dargestellt werden.

(2) Wer eine nach bundesrechtlichen Vorschriften genehmigte Betriebsanlage betreibt, hat unverzüglich die nach diesen Vorschriften erteilten und der Verhinderung oder Verringerung von Umweltbelastungen dienenden Auflagen und Bedingungen schriftlich dem Betriebsrat mitzuteilen.

#### Information über die Gefahr von Störfällen

§ 14. (1) Der/die Inhaber/in einer gefahreneigten Anlage im Sinne des Abs. 2, die nach bundesgesetzlichen Vorschriften einer Genehmigungspflicht unterliegt, hat die von einem Störfall (§ 82 a Abs. 3 Gewerbeordnung 1973) möglicherweise betroffene Öffentlichkeit sowie die sachlich zuständige(n) Behörde(n) unaufgefordert in regelmäßigen — zwei Jahre nicht übersteigenden — Zeitabständen über die Gefahren und Auswirkungen von Störfällen und über die notwendigen Verhaltensmaßnahmen im Störfall in geeigneter Weise zu informieren.

(2) Gefahreneigte Anlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Anlagen, bei denen wegen der Verwendung von Maschinen oder Geräten, Lagerung, Verwendung oder Produktion von Chemikalien, Abfällen oder gefährlichen Organismen, wegen der Betriebsweise, Ausstattung oder sonst die Gefahr von Störfällen besteht.

(3) Die Information gemäß Abs. 1 hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung (Name, Firma) der Anlage und Angabe des Standortes;
2. Bekanntgabe einer Auskunftsperson und au-

ßerbetrieblicher Stellen, bei denen nähere Informationen eingeholt werden können;

3. Beschreibung der Anlage, insbesondere der sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteile, und der Tätigkeit, die an dem Standort ausgeführt wird;
4. Angaben über die Gefahren, die die Anlage zu einer gefahreneigten Anlage werden läßt, insbesondere die Faktoren, die einen Störfall herbeiführen können;
5. Informationen über die möglichen Gefahrenquellen sowie die Voraussetzungen, unter denen ein Störfall eintreten kann;
6. allgemeine Unterrichtung über die Art der Gefahren, die von Störfällen ausgehen können, und über die Auswirkungen auf Leben oder Gesundheit von Personen oder auf die Umwelt;
7. Auskunft über die bei Eintritt eines Störfalles zu treffenden Verhaltensmaßnahmen der betroffenen Bevölkerung und
8. Information über die am Standort der Anlage seitens des Inhabers/der Inhaberin im Störfall zu veranlassenden Maßnahmen unter Ein-schluß der Abstimmungsmaßnahmen mit den für die allgemeine Katastrophenhilfe zuständigen Behörden und Einrichtungen.

(4) Die Einhaltung der Informationspflicht gemäß Abs. 1 ist durch die über die Gefahr von Störfällen zu informierenden Behörden (Abs. 1) in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen.

(5) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat im Einvernehmen mit dem jeweils sachlich zuständigen Bundesminister innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes durch Verordnung die gefahreneigten Anlagen gemäß Abs. 2 sowie Art und Weise der Information über die Gefahr von Störfällen einschließlich der Mitwirkung der über die Gefahr von Störfällen zu informierenden Behörden (Abs. 1) näher zu bestimmen.

#### Strafbestimmung

§ 15. Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen

- a) mit Geldstrafe bis zu 50 000 S, im Wiederholungsfall bis zu 100 000 S, wer
  1. der Meldepflicht entgegen einer gemäß § 12 erlassenen Verordnung oder
  2. der Pflicht zur Bekanntmachung von Emissionsdaten gemäß § 13 nicht nachkommt, oder
- b) mit Geldstrafe bis zu 100 000 S, im Wiederholungsfall bis zu 200 000 S, wer der Informationspflicht über die Gefahr von Störfällen gemäß § 14 nicht nachkommt.

### **Stempelgebühren- und Abgabefreiheit**

§ 16. Begehren auf Mitteilung und Mitteilungen von Umweltdaten nach diesem Bundesgesetz unterliegen nicht der Pflicht zur Entrichtung von Stempelgebühren des Bundes und von Bundesverwaltungsabgaben.

### **Vollziehung**

§ 17. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern die Abs. 2 bis 6 nicht anderes bestimmen, der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut, hinsichtlich der gemäß § 12 und § 14 Abs. 5 zu erlassenden Verordnungen im Einvernehmen mit dem jeweils sachlich zuständigen Bundesminister.

(2) Hinsichtlich der gemäß § 3 Abs. 2 zu erlassenden Verordnungen ist der jeweils sachlich zuständige Bundesminister zuständig.

(3) Hinsichtlich der gemäß § 5 Abs. 4 zu erlassenden Verordnung ist die Bundesregierung zuständig.

(4) Mit der Vollziehung des § 16 ist hinsichtlich der Stempelgebühren der Bundesminister für Finanzen betraut.

(5) Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes obliegt insoweit den Landesregierungen, als es sich auf die Information über Umweltdaten bezieht, in denen die Vollziehung Landessache ist. Dies gilt nicht für die Erlassung von Durchführungsverordnungen.

(6) Die Information über Umweltdaten nach diesem Bundesgesetz ist soweit im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden und anderer Einrichtungen der Selbstverwaltung zu besorgen, als diese im Rahmen im eigenen Wirkungsbereich zu besorgender Angelegenheiten bundesgesetzlich übertragene Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen.

### **Inkrafttreten**

§ 18. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des § 10 Abs. 2 mit 1. Juli 1993 in Kraft. § 10 Abs. 2 tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

/ 2

## Abweichende persönliche Stellungnahme der Abgeordneten Monika Langthaler

gemäß § 42 Abs. 5 GOG

### Regierungsvorlage: Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Umweltinformationsgesetz – UIG) (645 der Beilagen)

Die Regierungsvorlage für ein Umweltinformationsgesetz wurde in der 79. Sitzung am 22. September 1992 eingebracht und am selben Tag in der 80. Sitzung des Nationalrates dem Umweltausschuß zugewiesen. Im Umweltausschuß fand nur eine einzige Sitzung zum UIG statt, und zwar am 10. Dezember 1992. In die zahlreichen außerparlamentarischen Besprechungen war die Grüne Fraktion trotz der Tatsache, daß dem Umweltministerium im Juni 1992 eine Stellungnahme zum Ministerialentwurf übermittelt worden war, nicht eingebunden. In der Sache selbst mußte die Grüne Fraktion der Regierungsvorlage in der Fassung des Ausschußberichtes ihre Zustimmung verweigern.

*Das Gesetz bringt nicht die erwartete qualitative Verbesserung gegenüber dem Auskunftspflichtgesetz. Es wurde abermals nicht das Geschäfts- und Betriebsgeheimnis sowie der Datenschutz zugunsten einer verursacherorientierten Umweltinformation zurückgedrängt. Nicht einmal alle Emissionsmessungen werden den Bürger/innen ohne Wenn und Aber von der Behörde bekanntgegeben werden dürfen. Der vorgesehene Rechtsschutz gegen die Auskunftsverweigerung wurde durch eine Rechtsanwaltspflicht konterkariert. Die Umweltministerin wird nach diesem Gesetz keine Verordnungen selbständig erlassen können. So ist „gesichert“, daß beim Informationsfluß vom umweltbeeinträchtigenden Betrieb zur Behörde gegenüber den Materien-gesetzen (GewO, BergG usw.) keine wesentlichen Verbesserungen eintreten werden.*

Schon 1987 wurde in der Verfassung und einfachgesetzlich der Rechtsanspruch jedes einzelnen, von der Behörde über Angelegenheiten ihres

Wirkungsbereichs Auskünfte zu verlangen, normiert (**Auskunftspflicht**). Es sind alle Informationen aus der hoheitlichen und privatwirtschaftlichen Tätigkeit der Behörde bekanntzugeben, sofern nicht das Interesse an der

- a) Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit,
- b) an der umfassenden Landesverteidigung,
- c) an den auswärtigen Beziehungen,
- d) an der Wirtschaftlichkeit einer Körperschaft öffentlichen Rechts entgegensteht oder
- e) das Geheimhaltungsinteresse einer (dadurch) betroffenen Partei überwiegt oder
- f) eine Entscheidung in Vorbereitung ist.

Nun stellt sich die Frage, welche Verbesserung das UIG demgegenüber bringt. Das Gesetz kennt die Verweigerung von Umweltdaten aus all den oben angeführten Gründen mit Ausnahme der lit. c und d. Am maßgeblichsten sind die Verweigerungsgründe e und f. Sie finden sich wieder in § 4 Abs. 3 und § 6 Abs. 1. Ausgenommen von dieser Abwägungspflicht sind lediglich Immissionswerte (§ 4 Abs. 1 Z 1) und Emissionsgrenzwert-Überschreitungen (Z 4). Die tatsächlichen Emissionen einer Anlage dürfen also nicht generell ohne Abwägung der Interessen weitergegeben werden oder nur in „zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form“ (Z 3). Ebenso die Daten über den Verbrauch natürlicher Ressourcen (Z 2). Ebenso wenig darf die Verwendung höchstgefährlicher Stoffe ohne Abwägung bekanntgegeben werden. Nur bei Anlagen, die der Störfallverordnung nach § 82 a GewO unterliegen, gilt eine weitergehende Informationspflicht, die den Betreiber der Anlage gegenüber der Öffentlichkeit trifft (§ 14).



Im Prinzip wird damit nicht mehr Transparenz geschaffen, als bisher schon gegeben ist, denn an den **Barrieren Geschäfts- und Betriebsgeheimnis** sowie **Datenschutz** (personenbezogene Daten), die unter der lit. e zum Tragen kommen, wurde nichts geändert. Es ist sogar legitim, insofern von einer Einschränkung zu sprechen, als gerade im Umkehrschluß zu § 4 Abs. 2 für alle anderen Daten der Geheimnisschutz besonders reklamiert werden wird. Die in § 4 Abs. 3 vorgenommene Definition der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse entspricht im Grunde der bisherigen Rechtsprechung. Nach der Diktion des § 4 Abs. 4 ist selbst bei einer **möglichen Beeinträchtigung der Gesundheit der Nachbarn**, einer schwerwiegenden Umweltbelastung oder Eigentumsbeeinträchtigung die Abwägung mit den möglichen wirtschaftlichen Nachteilen, die der Betriebsinhaber durch die Datenweitergabe zu gegenwärtigen hat, vorzunehmen. Nach Auffassung der Grünen sollte in diesen Fällen, insbesondere also bei vorbelasteten Gebieten, jedenfalls der **Informationsweitergabe der Vorrang** gebühren und dies im Gesetz zum Ausdruck gebracht werden. Darüber hinaus müßte der Kreis der **absolut zugänglichen Daten** (§ 4 Abs. 2) jedenfalls weiter sein und **alle tatsächlichen Emissionen**, für die gesetzlich oder bescheidmäßig Grenzwerte vorgeschrieben wurden, sowie **Art und Menge des Abfallanfalls, Art der eingesetzten gefährlichen Stoffe** umfassen. Hinsichtlich der Gefährlichkeit von Betriebsweisen und Maschinen ist äußerst zu kritisieren, daß die ursprüngliche selbständige Festlegung des Anlagenkreises für die besondere Informationspflicht nach § 14 durch die Umweltministerin beseitigt wurde.

Die vorgenommene Einschränkung bei den Emissionsdaten kann nicht mit datenschutzrechtlichen Gründen argumentiert werden. Auch der Datenschutzrat merkte zur vorigen (entsprechenden) Z 2 des § 4 Abs. 2 nur an, daß das öffentliche Interesse an der Offenlegung im Gesetz auszuweisen sei. Das bedeutet, daß nach Abwägung der Interessen durch den Gesetzgeber eine Offenlegungspflicht verfassungskonform ist! Sowohl die weitere Umwelt als auch der Mensch sind zunehmend durch sogenannte Umweltgifte beeinträchtigt, die Technologien werden immer riskanter, eine Kontrolle durch den Staat allein ist nicht zu bewerkstelligen. Aus diesem Grunde ist der einzelne Bürger/die einzelne Bürgerin in die Lage zu versetzen, die Gefährlichkeit und Rechtmäßigkeit einer Anlage selbst beurteilen zu können.

Zur Z 1 des § 4 Abs. 1 (**Zustand der Umwelt**) wird vorgebracht, daß auch der Zustand des Menschen (zB Schadstoffkonzentrationen im Blut), soweit bei den Gesundheitsbehörden Daten vorliegen, von hohem Interesse ist. Warum der Mensch in diesem Zusammenhang nicht genannt ist, wo er doch nach allen Umweltgesetzen erstes Schutzgut ist, ist unbegreiflich. Andererseits nehmen die umweltbe-

dingten Erkrankungen laufend zu, sodaß ein Ausweis der konkreten Zusammenhänge mehr als notwendig ist.

Die **Bekanntmachungspflicht der Emissionsdaten** durch den Betriebsinhaber nach § 13 wurde auch völlig aufgeweicht, da auch hier die schon oben erwähnten Schranken gelten (Aggregation/Statistische Darlegung/Spitzen- und Mindestwerte), sodaß sich die Nachbarn auch nicht auf diese Weise ein konkretes Bild über die mögliche Beeinträchtigung machen können.

Die zusätzliche **Ermächtigung an die Umweltministerin, die Betriebe** über die derzeitigen sporadischen Pflichten nach den Materiengesetzen und den dazu ergangenen Genehmigungsbescheiden hinaus **zur Datenweitergabe zwecks** zur Einschätzung der Umweltrelevanz der Anlage an die Behörde zu verpflichten, wurde wesentlich abgeschwächt, indem das Einvernehmen mit einer Reihe anderer Ministerien, insbesondere dem Wirtschaftsministerium, hergestellt werden muß (§ 12).

**Verfahren.** Gegenüber der bisherigen Rechtslage ist die Behörde nun gezwungen, den Betrieb zur gewünschten Auskunftserteilung zu befragen. Nun bekommt auch der Betriebsinhaber explizit das Recht, gegen eine ungerechtfertigte Datenweitergabe Maßnahmenbeschwerde zu erheben, und zwar an den Unabhängigen Verwaltungssenat. Die Grüne Fraktion hat selbst ein Verfahren, das beiden Seiten — dem Auskunftswerber und dem betroffenen Betrieb — Parteiengehör sichert, angeregt, um das Risiko der Beamtenschaft zu mindern. Auch die unmittelbare Berufung an den UVS bei Auskunftsverweigerung wurde angeregt. Strikt abgelehnt wird jedoch die **Rechtsanwaltspflicht** in § 8 Abs. 7! Damit wird der verbesserte Rechtsschutz durch ein gerichtsförmliches Verfahren wieder quasi zurückgenommen. Auch die durch die Abänderungsanträge vorgenommene Einschränkung der Rechtsanwaltspflicht ist zuwenig. Verfahrenshilfe wird nur gewährt, wenn die Kosten den einfachen Lebensunterhalt übersteigen. An ersatzfähigen Kosten verrechnet der Anwalt für eine Berufung 7 450 S, für eine Verhandlung den Pauschalsatz von 9 323 S. Diese Zahlen werden für die Zuerkennung der Verfahrenshilfe maßgeblich sein. Tatsächlich ist damit aber der Aufwand für den Anwalt nicht abgedeckt, sodaß nach der Tarifpost 3 B vorgegangen wird. Bei einer Großanlage (MVA Spittelau zB) bedenkt dies 15 895,80 S Kosten für die Berufung und für die 1. Verhandlungsstunde 15 895 S und jede weitere Stunde die Hälfte dieses Satzes. Allein diese Kosten veranschaulichen schon, daß die Rechtsanwaltspflicht unakzeptabel ist, nicht einmal im Fremdenrecht wurde eine Rechtsanwaltspflicht normiert!

Äußerst bedauerlich ist, daß der Geltungsbereich des Gesetzes nun auf die Bundesverwaltung eingeschränkt ist.

Monika Langthaler

**Zu § 8 Abs. 7:**

Kein Anwaltszwang soll für rechtskundige Personen und für Personen gelten, die gleichzeitig mit der Berufung bzw. Beschwerde einen Antrag auf Bestellung eines Verfahrenshilfsanwalts gestellt haben. Hinsichtlich der Voraussetzungen und Wirkungen der Bestellung eines Verfahrenshilfsanwalts gelten die Vorschriften des § 61 Verwaltungsgerichtshofgesetz bzw. der verwiesenen §§ 63 ff. ZPO sinngemäß.

**Zu § 11:**

Die Änderung im § 11 soll lediglich die Umsetzung des in einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG betreffend Umweltinformation mit den Ländern geplanten Datenaustausches ermöglichen und entspricht hinsichtlich der Einfügung des Wortes „kostenlos“ einer korrespondierenden Bestimmung im Entwurfstext der Art. 15 a-Vereinbarung.

**Zu § 11, letzter Satz:**

Die Streichung des Klammerausdruckes im letzten Satz des Abs. 1 empfiehlt sich lediglich aus redaktionellen Gründen (siehe auch zu § 5 Abs. 5).

**Zu § 12:**

Die Abstimmung des Störfallbegriffes mit der Störfalldefinition der Gewerbeordnung entspricht dem Verlangen in einer Reihe von Stellungnahmen. Es ist anzuerkennen, daß ein weiterer Störfallbegriff wegen der Abgrenzungsfragen und Überschneidungen zu einer Erschwerung der Handhabung der einschlägigen Bestimmungen führen würde. Für den gewerberechtlichen Störfallbegriff spricht die größere Verankerung in der Rechtsordnung auf Grund der längeren Rechtsanwendung.

**Zu § 13 Abs. 1:**

Sofern die Information über gemessene Emissionswerte in zusammengefaßter Form für sich verständlich genug ist, soll keine Pflicht zur Bekanntmachung von unmäßigen Datenmengen statuiert werden. Freilich bleibt eine Bekanntmachung aller gemessenen Einzeldaten dem jeweils Bekanntmachungspflichtigen auf freiwilliger Basis unbenommen und wird in bestimmten Fällen zweckmäßiger sein als die Bekanntmachung von Summen- oder Mittelwerten.

**Zu § 13 Abs. 2:**

Mit dieser Bestimmung soll auch der innerbetriebliche Umweltschutz durch Eröffnung eines

Zuganges zu bestimmten Umweltdaten für den Betriebsrat verbessert werden. Auf Grund der Voraussetzungen nach den einschlägigen Bestimmungen des kollektiven Arbeitsrechts gelangt diese Bestimmung freilich nur ab einer bestimmten Betriebsgröße zur Wirksamkeit.

**Zu § 14:**

Siehe zu § 12.

**Zu § 16:**

Die Änderung ist erforderlich, da die Formulierung im § 16 der Regierungsvorlage unzutreffend ist. Die Eingabengebühr ist eine Stempelgebühr, weshalb eine Befreiung nur von Stempelgebühren, nicht auch von Rechtsgebühren erfolgen kann.

**Zu § 17:**

Die Korrekturen sind erforderlich, da die Vollziehungsbestimmung in der Regierungsvorlage nicht berücksichtigt, daß die Stempelgebühren — und damit auch die Befreiung von denselben — nach dem Bundesministerengesetz in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen gehören.

**Zu § 18:**

Die Änderung der Inkrafttretensbestimmung wird im Hinblick auf die Einräumung eines zweckmäßig erscheinenden Legisvakanzzeitraumes notwendig. Die Bestimmung des § 10 Abs. 2 (Zugang zum Umweltdatenkatalog) soll nach wie vor eineinhalb Jahre nach Inkrafttreten der übrigen gesetzlichen Bestimmungen in Kraft treten.

Darüber hinaus hielt der Umweltausschuß fest, daß die wesentlichen Unterschiede der Informationspflicht nach dem vorliegenden Gesetz zur Auskunftspflicht nach den Auskunftspflichtgesetzen darin liegen, daß die Informationspflicht nach dem vorliegenden Gesetz nicht von einem Prinzip der Subsidiarität gegenüber anderen Informationsmöglichkeiten (etwa Möglichkeit der Akteneinsicht als Partei im Verwaltungsverfahren) getragen ist und sowohl in inhaltlicher als auch formaler Hinsicht (insbesondere durch die Gewährleistung von Einschaurechten) über die Auskunftspflicht nach den Auskunftspflichtgesetzen im Bereich der Umweltinformation weit hinausgeht.

Ferner sind die Geheimhaltungsansprüche nach dem vorliegenden Gesetz gegenüber der Regelung der Auskunftspflichtgesetze insbesondere durch die Nachweispflicht gemäß § 7 in Verbindung mit § 4

4

## 905 der Beilagen

Abs. 3 im Rahmen des Grundrechts auf Datenschutz eingeschränkt.

Einstimmig beschloß der Umweltausschuß davon auszugehen, daß der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zwei Jahre nach Inkrafttreten des Umweltinformationsgesetzes dem Nationalrat über die Erfahrungen mit der Vollziehung dieses Gesetzes berichten wird.

Von der Abgeordneten Monika Langthaler wurde gemäß § 42 Abs. 5 Geschäftsordnungsgesetz eine abweichende Stellungnahme zum Ausschussbericht angekündigt. / 2

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Umweltausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. / 1  
Wien, 1992 12 10

**Murauer**  
Berichterstatter

**Mag. Haupt**  
Obmann